



Außenstelle Graz
Senat 2

UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

GZ. RV/0461-G/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen die Bescheide des Finanzamtes Judenburg betreffend Einkommensteuer 1998 vom 19. November 2001 sowie Einkommensteuer 1999 und 2000 vom 3. Dezember 2001 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Bw. ist ÖBB-Bediensteter und daneben als Zeitungszusteller für die MP GmbH & Co KG im Werkvertrag tätig.

Die Tatsache, dass der Bw. aus dieser nebenberuflichen Tätigkeit Honorareinnahmen erzielt, wurde dem Finanzamt durch eine - anlässlich der Betriebsprüfung bei der MP GmbH & Co KG ausgefertigte - Kontrollmitteilung (für 1998) sowie durch die Beantwortung eines an die MP GmbH & Co KG gerichteten Auskunftsersuchens (für die Jahre 1999 und 2000) bekannt.

In der Folge hat das Finanzamt die nicht erklärten Honorareinnahmen (1998: S 115.330,00, 1999: S 111.628,00 und 2000: S 105.876,00) in den im wiederaufgenommenen Verfahren ergangenen Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 1998 bis 2000 steuerlich erfasst.

In seiner dagegen gerichteten Berufung ersuchte der Bw., nachstehende Kilometergelder, die im Zusammenhang mit seiner Zeitungszustelltätigkeit angefallen seien, zu berücksichtigen:

<u>1998:</u>	358 Tage	à 40 km	à S 4,90	= S 70.168,00
<u>1999:</u>	360 Tage	à 40 km	à S 4,90	= S 70.560,00
<u>2000:</u>	360 Tage	à 40 km	à S 4,90	= S 70.560,00

Dem daraufhin vom Finanzamt erteilten Ergänzungsauftrag um Vorlage eines Fahrtenbuches für den Zeitraum 1998 bis 2000 konnte der Bw. - mangels Vorhandenseins eines Fahrtenbuches - nicht nachkommen. Erklärend brachte er dazu vor, dass er deshalb kein Fahrtenbuch "angelegt" habe, da die von ihm zurückgelegte Route (Kf.-St.L.-St.M.- F.) mit Ausnahme an Doppelfeiertagen täglich dieselbe sei und 40 Kilometer betrage.

Vor Erlassung einer Berufungsvorentscheidung wurde dem Bw. seitens des Finanzamtes mitgeteilt (Vorhalt vom 29. Jänner 2002), dass mangels Fahrtenbuchführung und auf Grund der beantragten Kilometerzahl von einer *überwiegend betrieblichen KFZ-Nutzung* auszugehen sei. In diesem Fall seien die tatsächlichen KFZ-Kosten und nicht das Kilometergeld geltend zu machen. Es ergehe daher das Ersuchen, die im Zusammenhang mit dem KFZ angefallenen Kosten belegmäßig nachzuweisen. Andernfalls würden die KFZ-Kosten mit S 3,00 (€ 0,22) pro betrieblich gefahrenem Kilometer geschätzt.

Anlässlich seiner persönlichen Vorsprache am 11. Februar 2002 gab der Bw. bekannt, keine Belege über etwaige tatsächliche KFZ-Kosten zu haben und er sich daher im Sinne des Vorhaltes mit einem geschätzten Ansatz von S 3,00 pro Kilometer einverstanden erkläre.

Dem wurde bei Erlassung der teilweise stattgebenden Berufungsvorentscheidung Rechnung getragen und wurden KFZ-Aufwendungen in nachstehender Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt:

<u>1998:</u>	358 Tage	à 40 km	à S 3,00	= S 42.960,00
<u>1999:</u>	360 Tage	à 40 km	à S 3,00	= S 43.200,00
<u>2000:</u>	360 Tage	à 40 km	à S 3,00	= S 43.200,00

In dem dagegen gerichteten Vorlageantrag begehrte der – nunmehr steuerlich vertretene - Bw. die Anerkennung der Kilometergelder (à S 4,90) als Betriebsausgaben mit der Begründung, dass der in seinem Besitz befindliche PKW eindeutig dem *Privatvermögen* zuzurechnen sei. Wie sich aus der beiliegenden Aufstellung ergebe, hätte er bei einer Jahreskilometerleistung von ca. 37.700 *privat* ca. 23.400 zurückgelegt.

Darin sind ua. Fahrten zu seiner Arbeitsstätte (184 Tage Kf.-K.-Kf. à 40 km = 7.360 km, 46 Tage Kf.-L.-Kf. à 80 km = 3.680 km), Urlaubsfahrten 2.000 km, Wochenendfahrten 2.040 km, Fahrten zu Hundeturnier und Hundeabrechekurs 600 km, Fahrten, um die Tochter M. zur Lehrstelle zu bringen 3.128 km, alltägliche Fahrten wie Einkaufen, Arztbesuche, Verwandtschaftsbesuche, usw. 4.000 km, enthalten.

In der Folge wurde der Bw. vom Finanzamt (Vorhalte vom 21. Mai 2002 und 10. Juni 2002) um Vorlage einer Kopie des Zulassungsscheines, eines Gutachten gemäß § 57a StVO für die Jahre 1997 bis 2001 sowie um Mitteilung ersucht, wer (Name und Adresse der Firma) die Überprüfungen durchgeführt habe.

In Beantwortung dieser Vorhalte wurde eine Kopie des Kaufvertrages vom 17. Juli 1998 (Ford Escort, 1,8 Diesel, Bj. 1993, Km-Stand beim Kauf: 117.787) sowie eine Bestätigung von der Fa. G.K., wonach der Ford Escort des Bw. "im Jänner 2002 einen Kilometerstand von 295.300" aufgewiesen habe, vorgelegt.

Gutachten gemäß § 57a StVO für die Jahre 1997 bis 2001 könnten – so der steuerliche Vertreter - deshalb nicht beigebracht werden, da der Unternehmer, der die Überprüfung damals durchgeführt habe (Fa. D.), nicht mehr existent sei und der Betriebsübernehmer (Fa. G.K.) keinerlei Aufzeichnungen von seinem Vorgänger diesbezüglich erhalten hätte.

Vor dem 17. Juli 1998 habe der Bw. einen Fiat gefahren, der im Juli 1998 verschrottet worden wäre.

Bezüglich der Bestätigung der Fa. G.K. werde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bestätigung einer für die Überprüfung gemäß § 57a StVO autorisierten KFZ-Werkstätte handle.

Der Zulassungsschein des Ford Escort könne deshalb nicht mehr vorgelegt werden, da dieser von der Bezirkshauptmannschaft eingezogen worden sei.

Abschließend wird in der Vorhaltsbeantwortung vom steuerlichen Vertreter noch auf die persönliche Vorsprache des Bw. beim Finanzamt Bezug genommen, wonach der Bw. damals "der Meinung war, es wäre für ihn besser zu sagen, dass er mehr betriebliche Kilometer fahren würde." Dies entspräche aber nicht den Tatsachen. Richtig sei vielmehr, dass auf Grund der bestätigten Kilometerleistung und bei einer "durch das Zeitungsaustragen" durchschnittlich angenommenen Kilometerleistung von 14.400 sich ein eindeutiges Überwiegen der privaten Nutzung ergebe.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

KFZ-Kosten sind bei betrieblicher Veranlassung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Ob nun die PKW-Aufwendungen mit den tatsächlichen Kosten anzusetzen sind oder ob das amtliche Kilometergeld geltend gemacht werden kann, hängt davon ab, ob der PKW Gegenstand des Betriebsvermögens ist (VwGH 29.11.1994, 93/14/0150). Die Beantwortung dieser Frage wiederum hat nach der überwiegenden Art der Nutzung zu erfolgen, wobei das Verhältnis der privaten zur betrieblichen Nutzung an Hand der gefahrenen Kilometer zu ermitteln und vom Steuerpflichtigen nachzuweisen (zB durch ein Fahrtenbuch) oder zumindest glaubhaft zu machen ist (vgl. Doralt, EStG⁴, § 4 Tz 330, Stichwort "Kraftfahrzeugkosten").

Im vorliegenden Fall hat der Bw. zwar kein Fahrtenbuch geführt, doch kann auf Grund der Tatsache, dass der Bw. als Zeitungszusteller täglich dieselbe Route (40 km) zurückzulegen hatte, als erwiesen angenommen werden, dass der Bw. rd. 14.000 km *betrieblich* gefahren ist.

Somit bleibt – unter Bedachtnahme auf die "Überwiegensregelung" – die Frage zu klären, ob der Bw. – mangels Führung eines Fahrtenbuches – zumindest glaubhaft machen hat können, in welchem Ausmaß er seinen PKW *privat* benutzt hat.

Aus der vom Bw. dem Vorlageantrag beigelegten Aufstellung über seine Privatfahrten geht nun hervor, dass er allein rd. 11.000 km im Jahr zu seinen Arbeitsstätten nach K. bzw. L.

zurückgelegt hat. Dies bedeutet, dass bereits *zusätzliche Fahrten* von bloß 3500 km im Jahr ausreichen würden, um von einem Überwiegen der privat gefahrenen Kilometer ausgehen zu können.

Den Umstand, dass der Bw. *zumindest* eine derartige Kilometeranzahl zusätzlich zurückgelegt hat, hält der unabhängige Finanzsenat für durchaus glaubwürdig und steht dies auch mit den Erfahrungen des täglichen Lebens im Einklang.

Bestätigt sieht sich der unabhängige Finanzsenat in seiner Auffassung weiters durch die von ihm durchgeführten Ermittlungen, wonach bei Dieselkraftfahrzeugen wie dem gegenständlichen Kilometerleistungen in der von der Fa. G.K. bestätigten Höhe (295.300 km im Jänner 2002) durchaus nichts Ungewöhnliches sind:

Beim Kauf im Jahr 1998 wies der Ford Escort nämlich einen Kilometerstand von 117.787 auf, der sich innerhalb von 3 1/2 Jahren somit um 177.513 km erhöht hat. Ausgehend von der unbestrittenen Tatsache, dass der Bw. im Zusammenhang mit seiner Zeitungszustellertätigkeit betrieblich ca. 14.400 gefahren ist, würden somit die vom Bw. durchschnittlich im Jahr gefahrenen Gesamtkilometer sogar ca. 50.000 betragen und einen beträchtlichen Überhang an *privat* gefahrenen Kilometern bedeuten.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist daher abschließend festzuhalten, dass jedenfalls eine überwiegende private Nutzung des gegenständlichen PKWs nicht in Abrede gestellt werden kann und daher die KFZ-Kosten auf Basis der amtlichen Kilometergelder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen waren.

Die Bemessungsgrundlagen betragen:

(Schillingbeträge)	<u>1998:</u>	<u>1999:</u>	<u>2000:</u>
Einnahmen	115.330,00	111.628,00	105.876,00
Ausgaben lt. BE	70.168,00	70.560,00	70.560,00
Einkünfte aus Gewerbebetrieb lt. BE	<u>45.162,00</u>	<u>41.068,00</u>	<u>35.316,00</u>

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Beilage: 3 Berechnungsblätter

Graz, 20. Mai 2003